

## **Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1, 22 a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld folgende Geschäftsordnung:

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit, Zusammensetzung**

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 HG werden die Mitglieder des Rektorats von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt. Gemäß § 17 Abs. 1 HG erfolgt die Wahl der Prorektor\*innen auf Vorschlag des\*der Rektors\*Rektorin oder des\*der designierten Rektors\*Rektorin; die Wahl des\*der Kanzlers\*Kanzlerin erfolgt in deren\*dessen Benehmen.

(2) Gemäß § 22a Abs. 1 HG besteht die Hochschulwahlversammlung in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.

#### **§ 2**

#### **Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**

(1) Die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung gem. § 1 Abs. 2 stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Bielefeld in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 2 HG, werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung mit dem Faktor 1,01 gewichtet.

(3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat sowie gleichzeitig mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat anwesend ist.

#### **§ 3**

#### **Einladung, Vorsitz und Tagesordnung**

(1) Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats laden gemeinsam zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein und stellen die Tagesordnung auf. Näheres, insbesondere zur Einladung und zu den Fristen, regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Die Sitzung wird eröffnet von einem von den Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats bestimmten nicht stimmberechtigten Mitglied der Hochschulwahlversammlung. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzes. Findet sich kein Mitglied gem. Satz 1, kann diese Aufgabe ausnahmsweise auch von einer\*inem der Vorsitzenden von Senat oder Hochschulrat übernommen werden.

(3) Der gewählte Vorsitz der Hochschulwahlversammlung besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung wählen je eine\*n Vorsitzende\*n aus der Mitte der Mitglieder des Senats und aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gem. § 2 Abs. 1 und 2 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält. Nach erfolgreicher Wahl übernehmen die gewählten Vorsitzenden die Leitung der Sitzung.

#### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit**

(1) Gemäß § 12 Abs. 2 HG sind die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung grundsätzlich öffentlich. Aussprachen, insbesondere solche zu der Vorstellung der Kandidat\*innen, erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Bei der Durchführung ihrer Sitzungen kann sich die Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Hochschulverwaltung bedienen. Die von der\*dem Vorsitzenden benannten Verwaltungshelfer\*innen gehören nicht zur Öffentlichkeit; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 5 Worterteilung**

Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, bei der die Redner\*innen abwechselnd entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit und in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort erhalten. Dabei werden drei Gruppen unterschieden:

1. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
2. Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiter\*innen, der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden und
3. Mitglieder des Hochschulrats und des Rektorats.

Die vorgenannten Gruppen umfassen sowohl stimmberechtigte als auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Liegt aus einer Gruppe keine Meldung vor, wird das Wort an ein Mitglied der nächsten Gruppe erteilt.

Die Sitzungsleitung kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen.

## **§ 6 Protokoll**

Die Protokollentwürfe sollen dem Senat und dem Hochschulrat zu ihrer jeweils nächsten ordentlichen Sitzung zur jeweiligen Beschlussfassung vorgelegt werden. Werden im Senat oder im Hochschulrat Änderungen des Protokollentwurfs beschlossen, verständigen sich die beiden Vorsitzenden über das weitere Vorgehen. Kann eine Verständigung zwischen den beiden Organen über das Protokoll nicht herbeigeführt werden, wird das Protokoll unter Darstellung der unterschiedlichen Auffassung der beiden Organe zu den Akten genommen.

### **Abschnitt 2 – Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

## **§ 7 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Findungskommission**

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats werden, sofern gemäß Hochschulgesetz NRW vorgesehen, durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet, in der beide Gremien mit in der Regel jeweils bis zu fünf gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind. Alle Mitgliedergruppen des Senats sollen in der Findungskommission vertreten sein. Eine Stimmrechtsübertragung im Fall der Verhinderung der Teilnahme eines stimmberechtigten Mitglieds ist nicht zulässig. Der Beschluss über die Einsetzung der Findungskommission bedarf der Zustimmung des Senats gem. § 12 Abs. 5 Grundordnung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil; sie kann sich durch ihre Stellvertreterinnen vertreten lassen. Die Findungskommission kann die Teilnahme weiterer Gäste ohne Stimmrecht beschließen.

(3) Von dem Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens gem. § 17 Abs. 1 S. 5 und Abs. 3 HG NRW i.V.m. §§ 7 ff dieser Geschäftsordnung kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten – und für die Wahl des\*der Kanzlers\*Kanzlerin im Benehmen mit dem\*der Rektor\*in – abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat den\*die Amtsinhaber\*in aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

## **§ 8 Verfahren in der Findungskommission**

(1) Die Findungskommission tritt auf gemeinsame Einladung der Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat zusammen. Der gewählte Vorsitz der Findungskommission besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder; die stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission wählen hierfür je eine\*n Vorsitzende\*n aus der Mitte der Mitglieder des Senats und eine\*n Vorsitzende\*n aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Für die Arbeit der Findungskommission gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Über die Auswahlkriterien, den Ausschreibungstext, die Art der Ausschreibung sowie die Medien, in denen die Ausschreibung veröffentlicht wird, befindet die Findungskommission.

(3) Nach Sichtung und Bewertung der Bewerbungen sowie nach der Durchführung von Auswahlgesprächen beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung. Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung eine\*n Kandidatin\*Kandidaten oder bis zu drei Kandidat\*innen zur Wahl vorschlagen; schlägt sie mehr als eine\*n Kandidatin\*Kandidaten vor, hat sie eine Reihenfolge festzulegen.

(4) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat\*innen werden von der Findungskommission über den Wahlvorschlag sowie den von ihnen erreichten Listenplatz vertraulich unterrichtet. Erklären diese Kandidat\*innen, sich der Wahl stellen zu wollen, so soll ihnen vor der Sitzung der Hochschulwahlversammlung die Gelegenheit zum Gespräch mit den im Senat vertretenen Mitgliedergruppen gegeben werden. Erst nach der Erklärung der Kandidat\*innen kann die Hochschulöffentlichkeit (insbesondere die Mitgliedergruppen des Senats) über den Wahlvorschlag und die vorgenommene Reihung informiert werden.

### **§ 9**

#### **Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats werden der Hochschulwahlversammlung in geeigneter Weise und unter Hinweis auf Datenschutz und Vertraulichkeit die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Kandidat\*innen zur Verfügung gestellt.

(2) Die\*der Vorsitzende der Findungskommission erläutert der Hochschulwahlversammlung in öffentlicher Sitzung das bisherige Verfahren. Sie\*er nimmt Stellung zu den dem Verfahren zugrunde gelegten Auswahlkriterien und begründet den Vorschlag der Findungskommission anhand der Auswahlkriterien in der für die Wahl vorgeschlagenen Reihenfolge. Der Hochschulwahlversammlung wird im Anschluss Gelegenheit für Rückfragen gegeben.

(3) Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidat\*innen erhalten in der Regel anschließend in öffentlicher Sitzung und in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge einzeln und in Abwesenheit der anderen Kandidat\*innen Gelegenheit, sich der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen ihrer Mitglieder zu beantworten.

(4) Vor Durchführung der Wahl gem. § 10 findet eine Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung sowie unter Ausschluss aller am Verfahren beteiligten Bewerber\*innen statt.

### **§ 10**

#### **Durchführung der Wahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Unabhängig von der Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidat\*innen finden grundsätzlich alle Wahlgänge in derselben Sitzung statt. Bei der Wahl kann für den\*die Kandidaten\*Kandidatin mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden.

(2) Hat die Findungskommission lediglich eine\*n Kandidatin\*Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und war der\*die sich zur Wahl stellte Kandidat\*in in einem ersten Wahlgang nicht erfolgreich, findet ein weiterer Wahlgang statt.

(3) Hat die Findungskommission zwei oder drei Kandidat\*innen in einer bestimmten Reihenfolge vorgeschlagen, finden für jede\*n Kandidatin\*Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge jeweils maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge statt. Wenn beide eine\*n Kandidatin\*Kandidaten betreffenden Wahlgänge nicht erfolgreich waren, finden bis zu zwei weitere Wahlgänge für den\*die nächstplatzierte\*n Kandidaten\*Kandidatin statt. Ist eine Wahl erfolgreich, ist die betreffende Person gewählt, und das Wahlverfahren ist beendet.

(4) Vor jedem Wahlgang findet eine Aussprache statt.

(5) Ist die Wahl auch im letzten vorgesehenen Wahlgang nicht erfolgreich, ist das Verfahren beendet und neu einzuleiten. Es wird eine neue Findungskommission eingesetzt, deren Mitglieder von Senat und Hochschulrat neu zu wählen sind; Wiederwahl bzw. Bestätigung von Mitgliedern der vorherigen Findungskommission ist möglich. Der neuen Findungskommission steht es frei, auf Unterlagen der Findungskommission aus dem vorherigen Verfahren zurückzugreifen; über den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen setzen sich beide Kommissionen ins Benehmen.

(6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidat\*innen entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind. Die Wahlniederschrift ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

### **§ 11**

#### **Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer gewichteten Stimmen abwählen. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Rektoratsmitglieds beendet. Vor Durchführung des Wahlverfahrens ist das betroffene Rektoratsmitglied anzuhören.

(2) Über die Einberufung einer Hochschulwahlversammlung zum Zwecke der Abwahl eines Rektoratsmitglieds beschließen der Senat und der Hochschulrat einvernehmlich jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Der Antrag nur eines der beiden Gremien bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Mitglieder dieses Gremiums. Stimmberechtigt

sind jeweils nur die Mitglieder, die auch in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigt sind. Vor Durchführung der Abstimmung wird dem betroffenen Rektoratsmitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

(3) Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich und sofern dies gemäß Hochschulgesetz NRW vorgesehen ist, unter Mitwirkung einer Findungskommission erfolgen.

### **Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen**

#### **§ 12**

#### **Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats**

Soweit im Vorstehenden nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

#### **§ 13**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung**

Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und zu ihrer Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beider Hälften erforderlich.

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Geschäftsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 1. Juli 2019 (Jg. 48 Nr. 13 S. 149), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 9. Februar 2023 (Jg. 52 Nr. 1 S. 11), außer Kraft.

#### **Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 13. Dezember 2024.

Bielefeld, den 15. Januar 2025

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple